

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Susanne Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

Ladesäulen in Tiefgaragen (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.07.2020

Ende März 2020 hat die Bundesregierung eine Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes beschlossen. In Zukunft sollen Wohnungseigentümer den Einbau einer Ladevorrichtung in der Tiefgarage oder an einem Parkplatz auf dem Gelände der Wohnanlage verlangen können. Die anderen Miteigentümer können anschließend nur noch über die Ausführung der Baumaßnahme bestimmen. Ein einfacher Mehrheitsbeschluss soll für Letzteres ausreichen. Die Kosten für den Einbau und die Wartung der Ladestation soll der jeweilige Antragsteller tragen. Die Neuregelungen sollen bis Ende 2020 in Kraft treten.

1. Gibt es spezielle Brandschutzvorschriften für Ladevorrichtungen in Tiefgaragen und, wenn ja, welche?
2. Sofern es bisher keine speziellen Brandschutzvorschriften geben sollte, welche wäre hier nach Ansicht der Landesregierung notwendig (bzw. sind ergänzend zu bereits vorhandenen notwendig)?
3. Welche Löschmöglichkeiten bestehen für die an die Ladevorrichtungen angeschlossenen Elektrofahrzeuge und insbesondere deren Batterien in Tiefgaragen?